Stadt Neustadt b. Coburg

Hygiene- und Schutzkonzept für das Familienzentrum

Stand 01.07.2021

Aufgabe der Stadt Neustadt b. Coburg ist es, für ein sicheres und hygienisches Umfeld im **Gebäudekomplex** und auf dem **Außengelände** des Familienzentrums zu sorgen.

Das vorliegende Konzept gilt:

- **für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Institutionen der Kinderbetreuung,**
- **für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Sozialdienste,**
- **für die Nutzung der Räumlichkeiten durch die im Haus angestammten Vereine,**
- **für schulischen und außerschulischen Musikunterricht.**

Mit vorliegendem Konzept informieren wir alle Mieter und Nutzer (Vereine, Ejott, Sozialdienste sowie selbständige Kursanbieter) sowie Besucher über die aktuellen Richtlinien und **einzuhaltenden** Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Es ist eine **medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)** im gesamten Gebäudekomplex des Familienzentrums inklusive der Außenanlagen sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes zu tragen, wenn keine FFP2-Maskenpflicht vorgeschrieben ist. Ausnahmen:
  - **Kinder bis zum 6. Geburtstag:** keine Maskenpflicht
  - **Kinder/Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren** müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
  - Bei **Befreiung von der Tragepflicht** aus gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
  - Das **Abnehmen der Maske** ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken, zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, aus sonstigen zwingenden Gründen oder beim Verzehr von Speisen erforderlich ist.
  - **Musiker:** während der Probe, soweit u. solange die Maske das aktive Musizieren nicht zulässt u. die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
- Eine **regelmäßige Händehygiene** ist durchzuführen. Händedesinfektion bzw. Händewaschen unmittelbar nach Betreten des Gebäudes. Einhalten von Hust- und Niesetikette (in Armbeuge oder Taschentuch).
- Je nach Inzidenzwert und infektionsschutzrechtlichen Regelungen besteht für **Besucher** die **Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses**. Testabhängige Angebote müssen nach den entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umgesetzt werden.
- Das **Mindestabstandsgebot von 1,50 m** gilt im gesamten Gebäudekomplex des Familienzentrums inklusive der Außenanlagen sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes. Ausnahmen:
  - Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. ein **Hausstand**).
- **Verwehrung des Zutritts** zum Gebäudekomplex des Familienzentrums, einschließlich Außenanlagen, für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten),

- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Besucher, Nutzer, Mieter, Mitwirkende, Veranstalter, Dienstleister etc. sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

Vorgehen bei Erkrankung:

Sollten Personen **während des** Aufenthalts im Familienzentrum für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie **umgehend das Familienzentrum zu verlassen**. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die **Betriebsleitung zu informieren**, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der **Einrichtungsleitung** (Stadt Neustadt, Frau Ines Förster, Tel. 09568 8918870) weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Betriebsleitung umzusetzen sind.

Oberflächen müssen **nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert** werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Vorlage eines Hygiene- und Schutzkonzeptes:

Jeder Mieter, Nutzer und Veranstalter muss ein auf den jeweiligen **Standort zugeschnittenes, veranstaltungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept** unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Musikfachverbände sowie im Speziellen der Stadt Neustadt b. Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – erstellen. Zusätzlich gilt der allgemeine **Nutzungsvertrag**.

Das **Formular auf der letzten Seite,** das ausgefüllt an das Familienzentrum der Stadt Neustadt b. Coburg zurückzusenden ist, gilt

- als **Beleg** für das **Vorliegen und regelmäßige Aktualisieren** eines solchen Konzeptes,
- als **verbindliche Zusage zur Einhaltung des vorliegenden Hygiene- und Schutzkonzeptes**
- sowie als **Voraussetzung** zur Nutzung des Familienzentrums.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist der jeweilige **Mieter, Nutzer oder Veranstalter.**

Sollte bei **unangemeldeten, stichprobenartigen Kontrollgängen** festgestellt werden, dass gegen das Hygienekonzept der Stadt Neustadt b. Coburg verstoßen wurde, werden die entsprechenden Räume im Härtefall für den betreffenden Mieter, Nutzer oder Veranstalter gesperrt. Die Stadt Neustadt b. Coburg darf als Betreiber der Halle vom **Hausrecht** Gebrauch machen.

Kontaktdatenerfassung:

Eine **Kontaktdatenerfassung aller anwesenden Personen** (Besucher, Gäste, Kursteilnehmer, Mitwirkende, Musiker, Zuschauer, Funktionspersonal etc.) – **wo vorgeschrieben** – muss richtliniengemäß vorgenommen werden. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

Personenbegrenzung:

Die im vorliegenden Konzept aufgeführten **Personenobergrenzen** in den Räumlichkeiten des Familienzentrums stehen in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Die jeweilige **Gesamtpersonenzahl** darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

NEU: Allgemeiner Betrieb und Nutzung des Familienzentrums:

<table>
<tr><th colspan="2">7-Tage-Inzidenz über 100</th></tr>
<tr><td colspan="2">Aufgrund Bundesrechts entfällt zum 1. Juli 2021 die Bundesnotbremse (§ 28b IfSG). Damit gibt es keine bundesrechtliche Regelung mehr für Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz größer als 100.

Sollten einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte künftig wieder eine 7-Tage-Inzidenz größer als 100 aufweisen, gelten auch dort künftig die bayerischen Regelungen, die für den Inzidenzbereich über 50 Anwendung finden (z. B. Kontaktbeschränkung auf den eigenen und zwei weitere Hausstände, Veranstaltungen max. 25 Personen indoor und 50 Personen outdoor, Testnachweiserfordernisse in Gastronomie, Beherbergungswesen, Sport und Kultur). Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat in diesem Fall zusätzliche geeignete Infektionsschutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung zu erlassen.</td></tr>
<tr><th>7-Tage-Inzidenz über 50</th><th>7-Tage-Inzidenz unter 50</th></tr>
<tr><td>• allg. Kontaktbeschränkung im öffentlichen und privat genutzten Raum:
3 Haushalte*, max. 10 Personen
• Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass mit klar begrenztem und geladenem Personenkreis:
○ Indoor: max. 25 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene)
○ Outdoor: max. 50 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene)
○ negativer Test** erforderlich
• Private Veranstaltungen (Vereinssitzungen) aus besonderem Anlass mit klar begrenztem und geladenem Personenkreis:
○ Indoor: max. 25 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene)
○ Outdoor: max. 50 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene)
○ negativer Test** erforderlich</td><td>• allg. Kontaktbeschränkung im öffentlichen und privat genutzten Raum:
Gruppen von max. 10 Personen
• Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass sowie Feiern mit klar begrenztem und geladenem Personenkreis:
○ Indoor: max. 50 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene)
○ Outdoor: max. 100 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene)
○ kein Testnachweis nötig
• Private Veranstaltungen (Vereinssitzungen) aus besonderem Anlass mit klar begrenztem und geladenem Personenkreis:
○ Indoor: max. 50 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene)
○ Outdoor: max. 100 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene)
○ kein Testnachweis nötig</td></tr>
<tr><td colspan="2">• Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt.
• Proben von Laienensembles im Musik- und Theaterbereich sowie (außer-)schulischer Musikunterricht mit Personenbegrenzung (je nach Raumgröße) erlaubt
• Raumvermietung/-nutzung mit Personenbegrenzung (je nach Raumgröße) möglich</td></tr>
</table>

** Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Lebenspartner gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen sind von den geltenden Kontaktbeschränkungen ausgenommen.*

*** Gilt nicht für vollständig geimpfte Personen und Genesene sowie Kinder unter 6 Jahren.*

Geimpfte und genesene Personen:

Geimpfte und genesene Personen sind **vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses** ausgenommen.

Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen **keine typischen Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem **keine aktuelle Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Vollständig geimpfte Personen sowie Genese sind **von den Regelungen im Bereich kultureller Veranstaltungen ausgenommen**. Zudem bleiben sie **bei der Gesamtzahl der Gruppengrößen unberücksichtigt**.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben jedoch **vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes** einen **Impfnachweis** bzw. einen **Genesenennachweis** im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Testungen:

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis vor, sind die entsprechenden **Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen**. Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Grundsätzlich dürfen bei Tests **nur zugelassene Produkte** zur Anwendung kommen, die **definierte Standards** erfüllen (siehe: Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).

- **PCR-Tests** können in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine **Bescheinigung** erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist. Der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn** vorgenommen worden sein.

- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken). Über das Ergebnis wird eine **Bescheinigung** erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist. Der Schnelltest darf **höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn** vorgenommen worden sein.

  Bei **positivem Ergebnis** darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert.

- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen **vor Ort unter Aufsicht** des Veranstalters oder einer vom Veranstalter beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters bzw. der jeweiligen Übungsgruppe sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen.

  Bei **positivem Ergebnis** ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Spezifische Nutzer & Regularien:

Beratungsdienste

Beratungen der Sozialdienste
Für das Durchführen von Beratungen wird den Trägern ein Beratungszimmer zu den jeweils vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt. Im Beratungszimmer dient eine Plexiglasscheibe auf dem Schreibtisch als zusätzlicher Schutz von Besuchern und Trägervertretern.

ASD – Landratsamt
Für die Tätigkeit des ASD werden dem Landratsamt im Familienzentrum ein Einzel- und ein Doppelbüro (mit 12 m² und 25 m²) zur Verfügung gestellt. Für das Durchführen von Beratungen kann zu jeweils vereinbarten Zeiten das Beratungszimmer zur Verfügung gestellt werden. In eigenem Ermessen stehen dem Team des ASD die eigenen Büroräume zur Durchführung von Beratungsgesprächen zur Verfügung.

Für das Durchführen von Beratungen haben die Nutzer über die generellen Sicherheits- und Hygieneregeln hinaus für folgende Maßnahmen Sorge zu tragen:

- Der Zutritt für Besucher zum Gebäude erfolgt ausschließlich mit **Maske** nach vorheriger **Terminvereinbarung**.
- Der Zutritt wird jeweils nur **1 Person** gewährt (in Ausnahmen zzgl. 1 Ehepartner, Kind oder Dolmetscher nach vorheriger Absprache).
- Besucher werden persönlich durch den Nutzer am Haupteingang abgeholt, der Nutzer begleitet den Besucher zur Handhygiene, zum Nutzungsauftrag und wieder bis zum Verlassen des Familienzentrums.
- Es wird auf die notwendigen Hygieneregeln verwiesen und die Person wird zum Händewaschen begleitet.
- Die Trägervertreter führen jeweils eine **Anwesenheitsliste** über die Personen.
- **Zusatzreinigung** von PC, Telefonen, Faxgeräten, Kopierer, Schneidemaschinen, Türgriffen sowie Sichtschutz durch die jeweiligen Nutzer.
- Für eine regelmäßige **Belüftung** des Beratungszimmers (nach 20 Min. mind. für 5 Minuten lüften) ist zu sorgen.
- Auf die jeweiligen **Hygienekonzepte** der Sozialdienste wird verwiesen.

Einrichtungen der Kinderbetreuung

Die **Seminarräume des Familienzentrums** werden ab dem 08.09.2020 montags bis donnerstags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur ausschließlichen Nutzung der offenen Ganztagsschule an der Heubischer Straße sowie den Schülern der Glockenbergschule zur Verfügung gestellt.
Die **Räume des Kinder- und Jugendzentrums** werden ab dem 08.09.2020 in der Zeit von 11:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur ausschließlichen Nutzung der offenen Ganztagsschule an der Heubischer Straße sowie den Schülern der Glockenbergschule zur Verfügung gestellt.

Zugang der Schülerinnen und Schüler: Während der jeweiligen **Ankommenszeiten** ab 11:20 Uhr erfolgt der Zugang der Schülerinnen und Schüler über den **Haupteingang**. Das **Abholen** der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungspersonen erfolgt in der Zeit von 14:00 Uhr über den **Haupteingang**. Hierfür werden die Schülerinnen und Schüler zum Haupteingang gebracht. Die Betreuungspersonen warten außerhalb des Gebäudes.
Das **Abholen** der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Zeit von 16:00 Uhr über den **Nebeneingang des Saales**. Hierdurch wird die Begegnung mit anderen Nutzern des Hauses am Nachmittag vermieden.
Auf das eigene Hygienekonzept der offenen Ganztagsschule wird verwiesen.

Musikvereine mit Musikeinzelunterricht

Die **Seminarräume des Familienzentrums** werden wochentags der Stadtkapelle Neustadt und der musicschool Neustadt zur Durchführung von Musikeinzelunterricht zur Verfügung gestellt. Die Belegung erfolgt montags bis donnerstags frühestens ab 16:15 Uhr, freitags frühestens ab 15:15 Uhr. Der tatsächliche Musikunterricht kann montags bis donnerstags erst ab 16:30 Uhr, freitags erst ab 15:30 Uhr erfolgen.
Die **Belegung der Seminarräume** ist gemäß den Nutzungsvereinbarungen **im Vorfeld** mit dem Familienzentrum abzusprechen.
Die Nutzer sind für die Desinfektion der Gegenstände wie Tische und Stühle vor Unterrichtsbeginn zuständig. Für eine regelmäßige Belüftung der Räume ist zu sorgen. Die Nutzer führen eine Anwesenheitsliste über die anwesenden Lehrkräfte und Musikschüler. Die Nutzer sind für die Desinfektion der Gegenstände vor Verlassen des Raumes zuständig. Auf die jeweiligen Hygienekonzepte wird verwiesen. Um ein Aufeinandertreffen zu vermeiden und Zeit zum Lüften und zum Desinfizieren zu haben, sind weiterhin **15 Minuten Zeitversatz zwischen den Unterrichtsterminen** einzuplanen.

Saal

Der **Saal des Familienzentrums** wird montags bis donnerstags in der Zeit von 11:00 bis 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur ausschließlichen Nutzung der **offenen Ganztagsschule** zur Verfügung gestellt. Auf das eigene Hygienekonzept der offenen Ganztagsschule wird verwiesen.
Eine **Nutzung durch andere** ist montags bis donnerstags erst ab 16:30 Uhr, freitags erst ab 15:30 Uhr möglich.
Bei **Musikproben durch Musikvereine** ist derzeit eine maximale **Gesamtpersonenzahl von 15 Personen** im Saal zulässig, unter Einhaltung der speziell im Musikbereich vorgegebenen Abstände.
Bei der Nutzung des Saales für **Tanz- und Bewegungsangebote** ist eine maximale **Gesamtpersonenzahl von 10 Personen** erlaubt.
Zwischen den Nutzergruppen ist eine **30-minütige Unterbrechung** einzuhalten.
Die **Belegung des Saals** ist gemäß den Nutzungsvereinbarungen **im Vorfeld** mit dem Familienzentrum abzusprechen.
Die Nutzer sind für die Desinfektion der Gegenstände vor Verlassen des Raumes zuständig. Für eine regelmäßige Lüftung des Saales ist Sorge zu tragen. Auf die jeweiligen Hygienekonzepte der Musikvereine wird verwiesen.

Freiflächen

Die **Freifläche im Haupteingangsbereich** ist mit gekennzeichneten Flächen als **Wartebereich** vorgesehen.
Die **Freifläche im Umgriff um das Kinder- und Jugendzentrum** wird montags bis donnerstags in der Zeit von 11:20 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 11:20 Uhr bis 15:00 Uhr als **Spiel- und Freifläche** ausschließlich für die **offene Ganztagsschule** zur Verfügung gestellt.

Ein- und Ausgänge:

Sämtliche Außentüren des Familienzentrums sind **verschlossen** zu halten. Besucher, Gäste, Kursteilnehmer sind persönlich **durch den Schlüsselinhabenden bzw. verantwortlichen Nutzer, Mieter, Veranstalter ausschließlich an der Haupteingangstür abzuholen** und nach Ende der Veranstaltung wieder **zum Ausgang zu begleiten**. Nach Abholung der Besucher sowie nach Beendigung der Raumnutzung sind die **Fenster**, die **Innentüren** und die **Außentüren zu verschließen**. Die Eingänge sind durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Lagerräume:

Lagerräume dürfen **ausschließlich als Lager** für Instrumente und sonstige, für die Veranstaltung zu lagernden Gegenstände genutzt werden. Es ist nicht gestattet, die Lagerräume als **Aufenthaltsraum für Personen** zu nutzen.

Toiletten:

In den **sanitären Anlagen (WC)** gilt **Maskenpflicht** und die durch Hinweisschilder kenntlich gemachte **Personenzahl** darf nicht überschritten werden. Es werden generell **ausreichend Waschgelegenheiten**, **Flüssigseife** und **Einmalhandtücher** bereitgestellt. Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

Vorgaben im Bereich Laienmusik und Amateurtheater:

Für **Proben im Bereich Laienmusik und Amateurtheater** ist die Personenobergrenze in den Räumlichkeiten des Familienzentrums in Abhängigkeit zum zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort sowie der Empfehlung **1 Person pro 10 m²** maßgeblich. Die **Plätze** müssen für jeden Teilnehmer klar **markiert** sein.

Dirigenten, Musiker und Künstler haben möglichst **nur eigene Instrumente und Hilfsmittel** zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten/Arbeitsmitteln oder deren Nutzung von mehreren Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

Bei **Orchestern mit Blasinstrumenten** ist eine **versetzte Aufstellung** der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion und die Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Beim **Musizieren mit Querflöten** sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten **in der vordersten Reihe bzw. im Randbereich** positioniert sein.

Bei **Gesang** und **Einsatz von Blasinstrumenten** ist ein Mindestabstand von **2 m** einzuhalten. Der **Abstand zum Dirigenten/zur Dirigentin** muss ebenfalls **2 m** betragen. Grundsätzlich wird **für alle Musizierenden** der erweiterte Mindestabstand von **2 m** empfohlen. Beim Einsatz von **Querflöten** beträgt der Abstand mindestens **3 m nach vorne**.

Angefallenes **Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten** darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern direkt am Platz aufgefangen und nach Konzertende eigenhändig in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Danach muss eine Reinigung der Hände erfolgen.

Chorsänger stellen sich nach Möglichkeit **versetzt** auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass **alle Personen** möglichst in **dieselbe Richtung** singen.

Lüften, Pausengestaltung und Nutzungsdauer:

- Die Räume sind **vor und nach jeder Nutzung** sowie **während der Raumnutzung alle 20 Minuten für mind. 5 Minuten zu durchlüften.**
- Wenn es die Witterung erlaubt, sind die zur Verfügung stehenden **Fenster** zur Frischluftzufuhr **zu öffnen**.
- Bei **Proben im Musikbereich** sind unter Berücksichtigung von etwaigen **vermehrt aerosolproduzierenden Tätigkeiten** (z. B. Singen, Blasmusik) ausreichende Lüftungspausen zu gewährleisten.
- Es muss so viel Zeit eingeplant und die Veranstaltung vor Ende der Nutzungsdauer dementsprechend rechtzeitig beendet werden, dass die **Desinfektion** der benutzten Gegenstände sowie die **Raumlüftung** sichergestellt sind.
- **Zwischen den Nutzergruppen** ist eine **30-minütige Unterbrechung** einzuhalten.

Grundsätzlich ist bei der Pausengestaltung zudem die **maximale Tragezeit von FFP2-Masken** zu berücksichtigen. Diese beträgt bei FFP2-Masken ohne Ausatemventil **75 Minuten** mit anschließender **Mindesterholungsdauer von 30 Minuten.**

Reinigung und Desinfektion:

Das Familienzentrum, einschließlich Sanitäranlagen, wird **regelmäßig** und der Nutzerfrequenz angepasst durch **städtisches Personal** gereinigt.
Zusätzlich sind die **Nutzergruppen** für die Desinfektion von allgemein und häufig benutzten Gegenständen (z. B. **Arbeitsgeräte, Türklinken und Tischoberflächen)** nach der Benutzung verantwortlich.

NEU: Rechtliche Grundlagen:

Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021
BayMBl. 2021 Nr. 384 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)

Änderung Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021
BayMBl. 2021 Nr. 467 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)

Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater vom 11. Juni 2021
BayMBl. 2021 Nr. 408 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)

Ergänzungen und Änderungen sind jederzeit möglich.

Sollten Änderungen bedingt durch den aktuellen COVID-19-Infektionsstatus notwendig werden, behält sich die Stadt Neustadt b. Coburg vor, die bisher geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sofort zu modifizieren und die Veranstaltung notfalls abzusagen.

Zur Kenntnis und Weiterleitung an:

- *Hausmeister Familienzentrum*
- *Vereinsvorsitzende und Stadtverband der musikausübenden Vereine*
- *Jugendorchester und Stadtkapelle*
- *Veranstalter und Raumnutzer*
- *Website und Kommunenfunk der Stadt Neustadt b. Coburg*

Hygiene- und Schutzkonzepte der Stadt Neustadt b. Coburg sind auf der Internetseite der Stadt Neustadt unter www.neustadt-bei-coburg.de einzusehen.

Corona-Ansprechpartner Familienzentrum Neustadt b. Coburg:

Frau Ines Förster
Einrichtungsleitung Familienzentrum
ines.foerster@neustadt-bei-coburg.de
Tel.: 09568 8918870

Neustadt b. Coburg, 01.07.2021

Absender:

_____

_____

_____

_____

Eingangsstempel Stadtverwaltung

Stadtverwaltung
Referat 3
Familienzentrum
Georg-Langbein-Straße 1

96465 Neustadt b Coburg

Bestätigungsformular

Hiermit wird bestätigt,

dass die **Nutzer-/Übungsgruppe**_____

des **Vereins** _____

für folgende **Nutzung** _____

in folgender **Räumlichkeit/en** _____

ein standort- und veranstaltungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen (Musik-)Fachverbände sowie im Speziellen der Stadt Neustadt b. Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – erstellt und vorliegen hat und dieses regelmäßig aktualisiert.
Grundsätzlich ist die Raumnutzung nur nach Inzidenzwert möglich. Mit Veränderung des Inzidenzwertes ändern sich die Bedingungen und es können Einschränkungen nötig werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen und für die nötigen Anpassungen des Übungsbetriebes je nach Inzidenzwert ist

Übungsleiter _____

Ich habe das Hygiene- und Schutzkonzept der Stadt Neustadt b. Coburg für das Familienzentrum zur Kenntnis genommen und versichere die Einhaltung der Richtlinien.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Vereinsvorsitzender
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Verantwortlicher Übungsleiter